

10/SN-217/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien,  
Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 58  
Teletex: 322 15 64 BKAG  
DVR: 0000019

GZ 60.990/1-VI/13/89

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	41 - GE 9 SI
Datum:	1. SEP. 1989
Verteilt:	7.9.1989 KES

*L. Wänzberger*

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom  
21. Dezember 1961, Zl. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnis.

25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

29. August 1989

Für den Bundesminister  
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
H a u s r e i t h e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Prilagoj*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1031 Wien,  
Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 58  
Teletex: 322 15 64 BKAG  
DVR: 0000019

GZ 60.990/1-VI/13/89

An das  
Bundesministerium für wirtschaft-  
liche Angelegenheiten

Landstraßer Hauptstraße 55-57  
1031 W i e n

zu GZ 62.012/12-VII/A/89

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Hausreither

4114

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Berggesetz 1975 ge-  
ändert wird (Berggesetznovelle  
1989); Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt - Sektion VI (Volksgesundheit) nimmt zum Ent-  
wurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berggesetz 1975 geändert wird  
(Berggesetznovelle 1989) Stellung wie folgt:

Durch Art. I Z 1 und 2 des Entwurfes soll der Anwendungsbereich des  
Berggesetzes eine wesentliche Erweiterung erfahren. So sollen in  
Hinkunft u.a. auch Grubenbaue stillgelegter Bergwerke, die als Heil-  
stollen (damit als Heilvorkommen i.S. des Bundesgesetzes über natür-  
liche Heilvorkommen und Kurorte) Verwendung finden, von zahlreichen  
Bestimmungen des Berggesetzes erfaßt werden. Es ist daher geboten,  
zu prüfen, ob die für eine Anwendung auf Heilvorkommen in Aussicht  
genommenen Vorschriften des Berggesetzes in kompetenzrechtlich zu-  
lässiger Weise tatsächlich aus dem Gesichtspunkt des Bergwesens  
heraus auch Heilvorkommen erfassen können.

Dies ist nach Ansicht des Bundeskanzleramt - Sektion VI (Volksges-  
undheit) (die letztgültige Klärung dieser Frage, obliegt dem  
Verfassungsdienst) für jene Regelungen zu bejahen, die berg-  
rechtliche Sicherheitsvorschriften enthalten. Wenngleich in den in

- 2 -

Aussicht genommenen Fällen der Grubenbau nicht mehr als Bergwerk, sondern als Heilvorkommen genutzt wird, so muß wohl dennoch dem Umstand entscheidende Bedeutung zukommen, daß es sich dabei um eine im Kompetenzbereich des Bergwesens geschaffene Anlage handelt. Es scheint daher nicht nur zweckmäßig, sondern auch kompetenzrechtlich vertretbar, auch nach Stilllegung des Bergwerkbetriebes Sicherheitsvorschriften bergrechtlicher Natur weiter Anwendung finden zu lassen. Diese kompetenzrechtliche Betrachtung wird gestärkt durch einen Vergleich mit § 37 WRG 1959, wonach (sinngemäß) Heilquellen hinsichtlich ihrer wasserrechtlichen Beziehungen den Bestimmungen und dem Schutz des Wasserrechtes unterliegen.

Die vorgeschlagene Erweiterung des Anwendungsbereiches des Berggesetzes geht jedoch über die in den Erläuterungen erwähnte Anwendung von Sicherheitsvorschriften des Berggesetzes auf Heilstollen hinaus.

So enthält der neue § 2 Abs. 3 Berggesetz (Art. I Z 2 der Novelle) u.a. auch eine sinngemäße Anwendbarkeit des I. Abschnittes des IX. Hauptstückes des Berggesetzes.

In diesem Abschnitt sind nun keine Sicherheitsvorschriften, sondern Bestimmungen betreffend "Grundüberlassung" enthalten (vgl. die §§ 170 ff Berggesetz). Dabei handelt es sich aber um Vorschriften zur Eigentumsbeschränkung bzw. allenfalls auch zur Enteignung, die nach Auffassung des Bundeskanzleramtes - Sektion VI nur als Annex zur Hauptmaterie, das sind die Angelegenheiten des Heilvorkommen- und Kurwesens, eine Materie des Art. 12 Abs. 1 B-VG, zu sehen sind. Eine Regelungskompetenz im Rahmen des Bergwesens und damit im Rahmen des Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG scheidet damit aus.

Darüber hinaus enthält auch tatsächlich das Heilvorkommen- und Kurortegesetz des Bundes, BGBl. Nr. 272/1958, in seinen §§ 13 und 14 Regelungen betreffend Enteignung und Enteignungsverfahren, sodaß diesbezüglich auch kein Regelungsdefizit erblickt werden könnte.

- 3 -

Die vorgeschlagene Anwendung des I. Abschnittes des IX. Hauptstückes des Berggesetzes auf Heilstollen stellt daher zusammenfassend nach Ansicht des Bundeskanzleramtes - Sektion VI eine Verletzung des Kompetenztatbestandes des Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG "natürliche Heilvorkommen" dar.

Kein Sinn kann in der vorgeschlagenen Anwendung des XVI. Hauptstückes des Berggesetzes erblickt werden. Dieses Hauptstück enthält Aufhebung-, Übergangs- und Schlußbestimmungen, wie z.B. durch § 218 Berggesetz eine Änderung des § 2 Abs. 8 GewO 1973. Mit ihrem Inkrafttreten haben die Bestimmungen dieses Hauptstückes Rechtsvorschriften aufgehoben oder abgeändert, sie können aber kaum vorstellbar nunmehr für Heilstollen bzw. deren Betreiber Anwendung finden.

Zuletzt sei in diesem Zusammenhang angemerkt, daß die vorgeschlagene Anwendung der Abschnitte IV bis VIII des VIII. Hauptstückes des Berggesetzes im Sinne der eingangs angestellten Überlegungen zwar kompetenzrechtlich als zulässig beurteilt werden könnte, daß aber inhaltlich die Bestellung bestimmter qualifizierter Personen für Heilstollen (vgl. etwa den verantwortlichen Markscheider gemäß § 160 Berggesetz) nochmals genau überlegt werden sollte, jedenfalls sollte die Notwendigkeit dazu tatsächlich genau geprüft werden.

Eine abschließende Bemerkung sei zu Art. I Z 64 des Entwurfes angebracht. Grundsätzlich sei festgestellt, daß diese und vergleichbare Bestimmungen, mit denen "die Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 78/1987 berücksichtigt werden" im Hinblick auf Art. VII Abs. 1 des zitierten Gesetzes nicht erforderlich sind. Wird an dieser Regelungstechnik festgehalten, so müßte es in Art. I Z 64 jedenfalls statt "Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst" "Bundeskanzler" lauten.

- 4 -

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

29. August 1989

Für den Bundesminister

für Gesundheit und öffentlicher Dienst:

H a u s r e i t h e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Präsident*